EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1966

über die Gewährung von Zollkontingenten für Heringe und Sprotten, frisch, gekühlt oder gefroren, an die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(66/418/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf die Verbalnote der Bundesrepublik Deutschland vom 11. Mai 1965, mit der diese die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 85 000 Tonnen für Heringe (clupea harengus) und Sprotten (clupea sprattus), frisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifnummer ex 03.01 B I a 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, die im Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt sind, für die Zeit vom 16. Juni 1966 bis 14. Februar 1967 beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Vor dem 1. Januar 1962 hat die Bundesrepublik Deutschland diese Fische zollfrei eingeführt. Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt für den genannten Zeitraum 20 v. H. Außerdem ist ein von den zuständigen Stellen der EWG zu gewährendes zollfreies Zollkontingent von 32 000 Tonnen im GATT konsolidiert.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat folgende statistische Angaben übermittelt :

(In Tonnen)

	1961	1962	1963	1964	1965	1966
Einfuhren aus :						
— EWG-Ländern	16 769	8 390	6 816	12 824	9 869	
— vom 1. 1. bis 14. 2.	2 154	2 446	799	1 452	2 152	1 146
— vom 16. 6. bis 31. 12.	14 615	5 944	6 017	11 372	7 717	
— dritten Ländern	88 515	86 145	88 745	86 597	83 943	
— vom 1. 1. bis 14. 2.	17 659	17 623	25 386	19 802	17 191	20 602
— vom 16. 6. bis 31. 12.	70 856	68 522	63 359	66 795	66 752	
Ausfuhren	unbedeutend					
Anlandungen der deutschen Fangflotte (ungefähr)	48 000	52 000	42 000	38 000	32 000	

Die Gewährung von Zollkontingenten auf Grund von Artikel 25 des Vertrages zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die sich für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs bestand, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft ergeben können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 des Vertrages unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bestrebt, die Versorgung seiner Heringe und Sprotten verarbeitenden Industrie sicherzustellen und darüber hinaus den Verbrauch von Heringen und Sprotten sowie deren Nachfolgeerzeugnissen zu möglichst niedrigen und gleichbleibenden Preisen aufrechtzuerhalten und sogar auszuweiten ; er will deshalb eine Erhöhung seiner eigenen Zollsätze vermeiden.

Im vorliegenden Fall dürfte die Versorgung der vorgenannten Industrien des antragstellenden Mitgliedstaats im übrigen die Wettbewerbsbedingungen für die Enderzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten nicht verfälschen, weil Fischzubereitungen und -konserven wegen einer besonderen Anpassung an den Geschmack der Verbraucher im wesentlichen in den diese Waren herstellenden Mitgliedstaaten selbst verbraucht werden. Zur rationellen Entwicklung des Fischfangs innerhalb der Gemeinschaft ist zu bemerken, daß die Anlandungen der Flotten der EWG-Länder gegenwärtig bei diesen Sorten unzureichend sind und es, zumindest für die nächste Zukunft, auch bleiben werden.

Diese Lage zeigt, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat Nachteile entstehen, die in diesem besonderen Fall eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wird sich im übrigen auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig auswirken.

Wegen der stets ungewissen Fangergebnisse ist es unmöglich, die Höhe des jährlichen Fanggewichts der Anlandungen und der verfügbaren Mengen der Gemeinschaft genau zu veranschlagen. Die Kontingentsmenge für den angegebenen Zeitraum ist im übrigen so festzusetzen, daß den anderen Mitgliedstaaten eine ausreichende Spanne zum Absatz ihrer zur Ausfuhr nach der Bundesrepublik Deutschland verfügbaren Mengen gewährleistet ist. Der Bedarf an Einfuhren aus dritten Ländern ist seit 1963 leicht rückläufig und dürfte noch etwas unter den Stand der letzten Jahre gesunken sein. Es erscheint deshalb zweckmäßig, die Kontingentsmenge auf 82 000 Tonnen festzusetzen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist sowohl die besondere Lage der betreffenden Ware als auch der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, da die Mitgliedstaaten am 1. Januar 1966 einerseits für diese Waren die zweite Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs und andererseits eine erneute Senkung der EWG-Binnenzölle durchgeführt haben ; auch unter Berücksichtigung der Richtlinien ihrer in der Schlußakte zum Abkommen vom 2. März 1960 enthaltenen Erklärung sollte die Kommission bei dem derzeitigen Stand der Zollunion für die über das im GATT konsolidierte zollfreie Zollkontingent hinausgehende Kontingentsmenge keine Zollfreiheit gewähren. In der letzten Heringsfangsaison waren die Ergebnisse wenig befriedigend ; dieser Umstand kann die traditionellen Handelsströme ungünstig beeinflussen und sich darüber hinaus auf die Höhe des Heringsverbrauchs auswirken ; unter diesen Voraussetzungen ist es angemessen, den Kontingentszollsatz auf 0,5 v. H. festzusetzen.

Abgesehen von dem für die Bundesrepublik Deutschland vorstehend mit 82 000 Tonnen veranschlagten Bedarf an Einfuhren aus dritten Ländern steht ferner fest, daß die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion im gleichen Zeitraum einen ähnlichen Bedarf in Höhe von 1 800 Tonnen dekken muß. Es ist angemessen, die betreffenden Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres jeweiligen Einfuhrbedarfs aus dritten Ländern an dem im GATT konsolidierten zollfreien Zollkontingent zu beteiligen.

Unter diesen Umständen erscheinen für die Bundesrepublik Deutschland folgende Kontingentsmengen mit nachstehenden Zollsätzen für den betreffenden Zeitraum angemessen :

— 31 300 Tonnen zollfrei,

— 50 700 Tonnen zum Zollsatz von 0,5 v. H.

In den vorliegenden Unterlagen, deren wesentliche Punkte in dieser Entscheidung aufgeführt sind,

findet sich kein Hinweis, der darauf schließen läßt, daß die Gewährung dieser Zollkontingente in den vorgenannten Mengen ernsthafte Störungen auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien oder der Verbraucher des betreffenden Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Waren in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatten, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland werden für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Zollgebiet für Heringe (clupea harengus) und Sprotten (clupea sprattus), frisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifnummer ex 03.01 B I a 2 des Gemeinsamen Zolltarifs Zollkontingente für folgende Mengen und zu den angegebenen Zollsätzen gewährt :

— 31 300 Tonnen zollfrei und

— 50 700 Tonnen zum Zollsatz von 0,5 v. H.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieser Zollkontingente eingeführten Waren unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 16. Juni 1966 bis zum 14. Februar 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 16. Juni 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1966

über die Gewährung von Zollkontingenten für Heringe, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt, an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(66/419/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben vom 17. Mai 1965, mit dem die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion für die Zeit vom 16. Juni 1966 bis 14. Februar 1967 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 2 000 Tonnen für Heringe (clupea harengus), frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt, der in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Tarifnummer ex 03.01 B I a 2 des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Vor dem 1. Januar 1962 hat die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion diese Fische zollfrei